

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

***AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)***

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 5

***Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige
Vertretung***

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung.....	72
2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt.....	73
3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten.....	74
3.1 Name.....	75
3.1.1 Natürliche Personen.....	75
3.1.2 Juristische Personen.....	76
3.2 Adresse.....	76
3.2.1 Amtliche Anschrift.....	77
3.2.2 Zustellanschrift.....	77
3.3 Sonstige Kontaktdaten.....	77
4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung.....	78
4.1 ID-Nummern und Datenbank.....	78
4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte.....	80
4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“.....	80
4.2.2 Zulassung.....	80
4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz.....	80
4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens.....	81
4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter.....	82
4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht.....	83
4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung.....	84
4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung.....	84
4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR.....	84
4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz.....	84
4.3.3 Bescheinigung.....	85
4.3.4 Befreiungen.....	85
4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste.....	88
4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter.....	88
4.3.6.1 Löschung.....	88
4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste.....	90
4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter.....	90
4.4 Vertretung durch Angestellte.....	90

4.4.1 Allgemeine Überlegungen.....	90
4.4.2 Mittelbare Beschäftigung.....	92
4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift.....	94
5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters.....	95
5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht.....	95
5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung.....	95
5.1.2 Begriff „im EWR“.....	95
5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang.....	96
5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens.....	96
5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens.....	97
5.2.3 Während des Lösungsverfahrens.....	97
5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht.....	98
5.4 Vertreterbestellung/-wechsel.....	98
5.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel.....	98
5.4.2 Implizite Bestellung.....	99
5.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern.....	100
6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern.....	101
7 Vollmacht.....	102
7.1 Einzelvollmachten.....	103
7.2 Allgemeine Vollmachten.....	104
7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht.....	104
8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht.....	104
8.1 Initiative des Vertretenen.....	105
8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter.....	105
9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters... 	105
9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen.....	105
9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters.....	106
10 Änderung des Namens und der Anschrift.....	107
11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift.....	108
Anlage 1.....	110
Anlage 2.....	138

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung

Artikel [3](#), [5](#), [119](#) und [120](#) UMV

[Artikel 7 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 14, 52, 77 und 78 GGV

Artikel 62 GGDV

Inhaber von Unionsmarken (UM) und im Allgemeinen Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die einzigen Ausnahmen sind bestimmte Einschränkungen des Eigentums an Kollektiv- und Gewährleistungsmarken (siehe die Richtlinien, [Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15](#) und [16](#) zu Unionskollektiv- bzw. Unionsgewährleistungsmarken).

Grundsätzlich liegt das Recht an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger. Eine juristische Person kann jedoch auch Inhaber eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und am Verfahren vor dem Amt beteiligt sein.

Gesellschaften und andere juristische Einheiten gelten als juristische Personen, wenn sie nach dem für sie maßgebenden Recht im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art sein, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen können.

Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der die Europäische Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst, müssen in keinem Verfahren, weder in Marken- noch in Geschmacksmusterangelegenheiten, vor dem Amt vertreten sein (siehe [Abschnitt 5.1.1](#) unten).

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im EWR haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz im EWR vertreten sein, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe [Abschnitt 5.1](#) unten in Bezug auf etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Siehe [Abschnitt 5.2.1](#) unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen eine Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Unionsmarken- oder die GGM-Anmeldung eingereicht wurde.

Vertreter im Sinne der Artikel [119](#) und [120](#) UMV müssen einen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben.

Was die Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betrifft, so ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung

der Verpflichtung zur Vertretung und des Ortes, an dem im Sinne von Artikel 78 GGV Vertreter ihren Sitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T-527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die früheren Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten auch für Geschmacksmuster gelten.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in Inter-partes-Verfahren bittet ausdrücklich darum.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Der erste Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 2](#) und [3](#)) befasst sich mit der Identifizierung aller Beteiligten des Verfahrens vor dem Amt.

Im zweiten Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitt 4](#)) werden die verschiedenen Arten von Vertretern beschrieben.

Der dritte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 5](#) bis [9](#)) befasst sich mit der Bestellung von Vertretern bzw. dem Versäumnis der Bestellung von Vertretern sowie der Bevollmächtigung von Vertretern.

Der letzte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 10](#) und [11](#)) befasst sich mit Änderungen und Berichtigungen von Namen und Anschriften von Beteiligten in den Phasen vor der Eintragung. Weitere Informationen über Änderungen bei Eintragungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien, [Teil E, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#), und den Geschmacksmusterrichtlinien, [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Unterabschnitt 11](#).

2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt

[Artikel 112 Absatz 1 UVM](#)

Artikel 7 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Dieser Abschnitt der Richtlinien befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrensbeteiligten. Informationen über die Berechtigungen der Beteiligten in den verschiedenen Verfahren vor dem Amt finden sich in den Vorschriften in den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien. Für weitere Informationen über z. B.

- Personen, die Anspruch auf eigene Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken haben, siehe die [Richtlinien, Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15, Unionskollektivmarken, Unterabschnitt 2](#) und [die Richtlinien, Teil B, Kapitel 16, Unionsgewährleistungsmarken, Unterabschnitt 4](#),
- spezifische Aspekte der Widerspruchsberechtigten, siehe die [Richtlinien, Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 2.4.2.6](#),

- bestimmte Aspekte der zur Einreichung eines Löschungsantrags berechtigten Personen, siehe die [Richtlinien, Teil D, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 2.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, internationale Anmeldungen auf der Grundlage einer Unionsmarke einzureichen (EUIPO als Ursprungsamt), siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Unterabschnitt 2.1.3.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters einzureichen, siehe die [Richtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 3.5](#).

Alle Personen, die sich als Beteiligte an Verfahren vor dem Amt identifizieren, werden in die Datenbank des Amtes aufgenommen und erhalten eine Identifikationsnummer (ID-Nummer). Die ID-Nummer kann im [Tool eSearch plus des Amtes](#) angezeigt werden. Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung.

Das Amt empfiehlt den Beteiligten, zwecks Vermeidung von Fehlern für den Import vorhandener Angaben immer ihre ID-Nummer zu verwenden und nicht die Anschrift und/oder andere Kontaktdaten auf jedem Formular oder in jeder Mitteilung an das Amt manuell einzugeben. Die ID-Nummer kann jedoch den Namen des Beteiligten nicht ersetzen, wenn er in einem bestimmten Formular oder einer Mitteilung anzugeben ist.

3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten

[Artikel 3 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Anmelder von UM und GGM werden gemäß den in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) bzw. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV festgelegten Kriterien ermittelt. Diese Kriterien gelten *sinngemäß* für alle Beteiligten an Verfahren vor dem Amt (z. B. Widersprechende, Antragsteller auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, Antragsteller auf Eintragung eines Rechtsübergangs).

Zur Identifizierung eines Beteiligten sind folgende Angaben erforderlich:

- Name;
- Anschrift;
- im Falle einer natürlichen Person der Staat des Wohnsitzes oder im Falle einer juristischen Person der Staat des Sitzes oder der Niederlassung.

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters müssen natürliche Personen auch ihre Staatsangehörigkeit angeben.

Wenn das Amt dem Verfahrensbeteiligten bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, die ID-Nummer und den Namen des Beteiligten anzugeben.

Gibt es mehrere Beteiligte an dem Verfahren, so sind für jeden Beteiligten dieselben Identifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Alle in den folgenden Unterabschnitten genannten Daten, d. h. [3.1 Name](#), [3.2 Anschrift](#) und [3.3 Sonstige Kontaktdaten](#), werden auf unbestimmte Zeit in der Datenbank gespeichert (gemäß [Artikel 112 Absatz 5 UMV](#) und Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Der betreffende Beteiligte kann jedoch 18 Monate nach Ablauf der Unionsmarke, des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder der internationalen Marke, in der die EU benannt ist, oder nach Abschluss des betreffenden *Inter-partes*-Verfahrens die Löschung personenbezogener Daten aus der Datenbank beantragen.

Wenn der Name und die offizielle Anschrift eines Beteiligten oder seines berufsmäßigen Vertreters in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen sind, werden sie auf unbestimmte Zeit aufbewahrt (gemäß [Artikel 111 Absatz 9 UMV](#), Artikel 69 GGDV und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Informationen darüber, welche Daten in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster geführt werden, finden sich in den Anlagen I und II zum Beschluss Nr. [EX-21-4](#).

3.1 Name

3.1.1 Natürliche Personen

Bei **natürlichen Personen** müssen Vorname(n) und Nachname(n) der Person angegeben werden, wie sie in den amtlichen persönlichen Ausweisdokumenten erscheinen (Beispiel: John Steven Smith statt J. S. Smith).

Wenn der angegebene Name der einer natürlichen Person zu sein scheint, der Beteiligte jedoch angegeben hat, dass er eine „juristische Person“ ist, und im Feld „Rechtsform“ eine Angabe gemacht hat, die keine Rechtsform als solche ist (z. B. freie Berufe, freiberufliche Tätigkeit, Einpersonengesellschaft), sendet das Amt eine Mängelmitteilung. Antwortet der Anmelder darauf nicht, ändert das Amt die Art der Person von „juristische Person“ auf „natürliche Person“.

„John Smith“ wird beispielsweise, wenn es sich um eine juristische Person mit der Rechtsform „freiberufliche Tätigkeit“ handelt, in eine natürliche Person geändert und die Rechtsform wird gelöscht.

Natürliche Personen können Geschäfts- oder Handelsnamen zusätzlich zu ihrem offiziellen Namen angeben. So ist beispielsweise die natürliche Person „John Smith, handelnd unter dem Namen Smithy’s“ akzeptabel. Nähere Informationen zur Verwendung von Geschäfts- oder Handelsnamen finden sich in Unterabschnitt [3.1.2](#).

3.1.2 Juristische Personen

Namen von **juristischen Personen** sind mit ihrer offiziellen Bezeichnung (vollständiger gesetzlicher Name) anzugeben und müssen die Rechtsform des Unternehmens/der Organisation (falls zutreffend) enthalten, die in üblicher Weise abgekürzt werden kann (z. B. S.L., S.A., Ltd., PLC). Es kann auch die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens angegeben werden.

Juristische Personen können ihre Geschäfts- oder Handelsnamen **zusätzlich** zu ihrer offiziellen Bezeichnung angeben (in der Regel durch die Verwendung der offiziellen Bezeichnung, gefolgt von der Bezeichnung „handelnd unter dem Namen“ oder „tätig unter dem Namen“). Allerdings dürfen Geschäfts- oder Handelsnamen nicht allein, d. h. nicht **anstelle** des Namens der juristischen Person, verwendet werden. Grundsätzlich geht das Amt davon aus, dass Anmelder, die durch reine Geschäfts- oder Handelsnamen ohne Rechtsform identifiziert werden, kein Recht auf Eigentum in ihrem eigenen Namen haben, es sei denn, es werden gegenteilige Nachweise vorgelegt.

Beispielsweise wäre „J. Smith GmbH, handelnd unter dem Namen Smithy's“ zulässig, wenn „J. Smith“ der eingetragene Name ist, „Ltd“ die Rechtsform und „Smithy's“ der Handelsname. Hingegen würde „Smithy's“, wenn diese Bezeichnung allein (ohne Rechtsform) stünde, beanstandet werden. Siehe dazu auch das Beispiel in [Unterabschnitt 3.1.1](#).

Namen juristischer Personen in Gründung sind zulässig.

Für Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika empfiehlt das Amt dringend die Angabe des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, falls zutreffend, damit in der Datenbank eindeutig zwischen unterschiedlichen Eigentümern unterschieden werden kann.

Wenn die Rechtsform nicht oder nicht korrekt angegeben ist, wird eine Mängelmitteilung mit der Anforderung zur Einreichung dieser Angaben versandt. Wird der Mangel nicht behoben, wird der betreffende Antrag abgelehnt, da der Beteiligte gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV nicht korrekt identifiziert werden kann.

3.2 Adresse

Das Amt erkennt zwei Arten von Anschriften an, die in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV genannt sind: die offizielle „amtliche“ Anschrift eines Beteiligten und die „Zustellanschrift“.

Für jeden Anmelder darf grundsätzlich nur eine amtliche Anschrift angegeben werden. Bei Angabe mehrerer Anschriften wird nur die zuerst genannte berücksichtigt, es sei denn, der Anmelder benennt eine Anschrift als Zustellanschrift.

3.2.1 Amtliche Anschrift

Dies ist die Anschrift, unter welcher der Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat. Sie ist Voraussetzung für die Identifizierung. Darüber hinaus ist die amtliche Anschrift erforderlich, damit das Amt feststellen kann, ob der Beteiligte gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 2 GGV vertreten werden muss.

Bei juristischen Personen ist unter der amtlichen Anschrift die Anschrift zu verstehen, unter welcher der Beteiligte seinen Sitz hat, d. h. der eingetragene Sitz oder die eingetragene Hauptverwaltung des Unternehmens gemäß den Angaben im Handelsregistrauszug.

Die Anschrift muss alle erforderlichen Identifikationsmerkmale enthalten. In der Regel handelt es sich dabei um die Straße, die Hausnummer, den Ort, den Staat/den Bezirk/die Provinz und das Land, da der Beteiligte ohne diese Angaben nicht eindeutig identifiziert werden kann.

Fehlt eine dieser Angaben, sendet das Amt eine Mängelmitteilung und gewährt für die Behebung des Mangels eine Frist oder verlangt einen triftigen Grund für die Auslassung.

Ein Postfach oder eine (virtuelle) Nachsendeanschrift für sich genommen ist keine amtliche Anschrift, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass es/sie tatsächlich als Anschrift des Unternehmens eingetragen ist (z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister).

3.2.2 Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift (auch als Korrespondenzanschrift bezeichnet) ist eine optionale zweite Anschrift, die ein Beteiligter angeben kann. Das Amt sendet alle Post an diese Anschrift.

Sofern keine andere Zustellanschrift angegeben wird, ist die postalische Korrespondenz grundsätzlich an die amtliche Anschrift des Beteiligten zu richten.

3.3 Sonstige Kontaktdaten

Die Angabe zusätzlicher Kontaktdaten wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen ist nicht verpflichtend. Die Angabe einer E-Mail-Adresse wird jedoch zwecks Einrichtung eines Nutzerkontos empfohlen.

4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b UMV](#)

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV

Artikel 62 Absatz 9 GGDV

In allen Mitgliedstaaten des EWR gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. Bei Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Vertreterkategorien unterschieden:

Rechtsanwälte ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV) sind Fachkräfte, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht uneingeschränkt zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern befugt sind (siehe [Punkt 4.2](#) weiter unten).

Andere zugelassene Vertreter ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die „Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes“). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in GGM-Verfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in UM- als auch in GGM-Verfahren übernehmen dürfen (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „**zugelassene Vertreter**“.

Mehrere Rechtsanwälte und berufsmäßige bzw. zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein ([Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#); Artikel 62 Absatz 9 GGDV) (siehe [Punkt 5.4.3](#) weiter unten).

Die letzte Vertreterkategorie umfasst **Angestellte**, die als Vertreter der an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten handeln ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), erste Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, erste Alternative), oder Angestellte **wirtschaftlich miteinander verbundener** juristischer Personen ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), zweite Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, zweite Alternative) (siehe [Unterabschnitt 4.4](#) unten).

Angestellte sind von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe [Punkt 4.5](#) weiter unten) zu unterscheiden.

4.1 ID-Nummern und Datenbank

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen

erfüllen, werden in die Datenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: Sie enthält alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie die öffentlichen Informationen in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes.⁽¹⁾

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben:

- Vertreterzusammenschlüsse können unterschiedliche ID-Nummern für unterschiedliche amtliche Anschriften haben.
- Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.
- Wenn ein Antragsteller bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen ausarbeitet, können möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden. Nur die erste ID-Nummer wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Es können auch zwei unterschiedliche IDs zugeteilt werden, eine als Rechtsanwalt und eine als zugelassener Vertreter, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in Frankreich ist dies beispielsweise nicht zulässig, siehe [Anhang I](#)). Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter werden vom Amt fast unweigerlich abgelehnt, da sie automatisch berechtigt sind, in der Datenbank als „Rechtsanwälte“ in eigener Person geführt zu werden, und keiner Zulassung für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes bedürfen.

Wird für eine Art von Vertreter eine ID-Nummer beantragt, kann das Amt von der Person verlangen, nachzuweisen, dass ihre Niederlassung unter der/den identifizierten Anschrift(en) tatsächlich und nicht nur zum Schein besteht. Die eingereichten Nachweise sollten sich dabei nicht auf die bloße Existenz von Geschäftsräumen unter diesen Adressen beschränken, sondern belegen, dass von den verschiedenen Standorten aus tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Geschäfts- oder Erwerbstätigkeiten durchgeführt und in Rechnung gestellt werden.

Für Postfächer oder einfache Zustellanschriften im EWR werden keine ID-Nummern vergeben. Für den Unterschied zwischen der „amtlichen Anschrift“ und der „Zustellanschrift“ siehe [Unterabschnitt 3.2](#).

Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwälte) und zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Personen, die gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV ausschließlich zur Vertretung in GGM-Angelegenheiten befugt sind, und Typ 2 besteht aus Personen, die gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV](#) zur Vertretung sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt sind.

¹ In Bezug auf die Verarbeitung obligatorischer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes, wozu auch Kontaktinformationen gehören, siehe die Erläuterung des EUIPO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des EUIPO gemäß UMV und GGV, die auf der Website des Amtes im Abschnitt „Datenschutz“ eingesehen werden kann.

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Kontaktinformationen des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Die ID-Nummer finden Sie in den Akten des betreffenden Vertreters oder in den [erweiterten Suchoptionen des Tools eSearch plus des Amtes](#). Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung: <https://euipo.europa.eu/eSearch/#advanced/representatives>.

4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV

Rechtsanwälte sind Fachkräfte, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

1. sie müssen in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sein;
2. sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben und
3. sie müssen berechtigt sein, in dem Mitgliedstaat, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, die Vertretung auf dem Gebiet des Marken- bzw. Geschmacksmusterwesens auszuüben.

4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“

Die Berufsbezeichnungen für die verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in [Anlage 1](#) dieses Abschnittes hervor.

4.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten des EWR bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in [Anlage 1](#) genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn Zweifel bestehen.

4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates des EWR besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich im EWR befinden. Eine Postfachanschrift oder eine Zustellanschrift gilt nicht als Anschrift eines Geschäftssitzes (siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#)

zur amtlichen Anschrift). Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb des EWR befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat des EWR zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz darstellt oder weiterhin darstellt.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb des EWR vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb des EWR korrespondieren.

4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten des EWR.

In [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates des EWR, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem EUIPO handlungsbefugt sind.

Rechtsanwälte werden nicht in der Liste der zugelassenen Vertreter, auf die sich [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV beziehen, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von berufsmäßigen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein „Rechtsanwalt“, dem bereits eine Identifikationsnummer als Rechtsanwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste der „zugelassenen Vertreter“ beantragt, wird die ID-Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird nach vorheriger Absprache mit dem Antragsteller von „Rechtsanwalt“ in „zugelassener Vertreter“ geändert. Angaben zu Fällen, in denen einer Person mehrere ID-Nummern zugewiesen werden, finden sich in [Punkt 4.1](#) weiter oben.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen

Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, nämlich:

1. (i) der Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV (in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten) bzw.
2. (ii) der Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV (in Geschmacksmusterangelegenheiten) eingetragen sind.

Durch die Eintragung in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter, die in [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmuster-angelegenheiten („Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) geführten Liste die Eintragung in der Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 4 GGV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse online zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein.

1. Die Vertreter müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten des EWR besitzen.
2. Sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben.
3. Sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR vorlegen.

4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste des Amtes richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR.

[Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten des EWR hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), erste Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, erste Alternative, GGV). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen.

In anderen Mitgliedstaaten des EWR besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), zweite Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, zweite Alternative, GGV). Einen Unterfall dieser Kategorie von Mitgliedstaaten des EWR bilden diejenigen Staaten, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, auch wenn eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Angaben zu den Ländern, in denen eine besondere berufliche Befähigung erforderlich ist, finden sich in [Anlage 1](#).

4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, gilt für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

[Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absätze 4 und 6 GGV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

Damit er in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden kann, muss der berufsmäßige Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben. Ein Postfach oder eine Zustellanschrift ist kein Geschäftssitz. Der Geschäftssitz oder Arbeitsplatz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz oder Arbeitsplatz

des Vertreters sein. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz oder Arbeitsplatz darstellt oder weiterhin darstellt.

4.3.3 Bescheinigung

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Erfüllung der oben genannten, in [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 4 GGV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln.

Werden Sammelbescheinigungen erteilt, übersenden die nationalen Ämter in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind. In diesen Fällen überprüft das Amt die Angaben in dem Antrag anhand der Eintragungen in den Listen, die dem Amt übermittelt wurden.

Anderenfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen. Der Antragsteller muss das Anmeldeformblatt (das online unter folgender Adresse zur Verfügung steht: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>) ausfüllen und dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln. Die Bescheinigung ist von dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz auszufüllen. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

4.3.4 Befreiungen

[Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 6 GGV

Der Exekutivdirektor des Amtes kann in besonders gelagerten Fällen Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Zudem kann der Exekutivdirektor Befreiung vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Nutzt der Exekutivdirektor des Amtes den weiten Ermessensspielraum zur Erteilung von Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren oder vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit gemäß [Artikel 120 Absatz 4 UMV](#) und

Artikel 78 Absatz 4 GGV, berücksichtigt er dabei, dass die Bestimmung (i) der Person, welche die Befreiungen beantragt, keinerlei Recht verleiht, (ii) als Ausnahme von der allgemeinen Regel gilt, die restriktiv und nur auf streng individueller Basis anzuwenden ist, und (iii) auch auf allgemeineren Erwägungen beruhen kann, etwa der Tatsache, dass keine zusätzlichen zugelassenen Vertreter erforderlich sind.

1. Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren

Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren sind auf Fälle beschränkt, in denen die Befähigung zur Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten nicht vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern auf andere Weise für den gleichwertigen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erworben wurde.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Befreiung nur dann beantragt werden kann, wenn der Antragsteller in einem EWR-Mitgliedstaat handlungsbefugt ist, in dem keine „besondere berufliche Befähigung“ erforderlich ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Erfahrung, die einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz entspricht und vom Antragsteller (mit entsprechenden Belegen) nachzuweisen ist, in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat erworben worden sein muss. Wird beispielsweise eine Befreiung von dem Erfordernis beantragt, mindestens fünf Jahre vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaats „A“ (z. B. Malta) zu handeln, muss der Nachweis der regelmäßigen Ausübung der Vertretung aus demselben Mitgliedstaat (Malta) stammen und nicht etwa aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat (z. B. Irland).

2. Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit

Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit beschränken sich auf Antragsteller, die bereits die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstaben b und c UMV](#) erfüllen, das heißt, die ihren Geschäftssitz im EWR haben und nach nationalem Recht befugt sind, Dritte vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten.

Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nur für „hoch qualifizierte Personen“, das heißt, nur in Ausnahmefällen, infrage kommen.

Um diese rechtliche Voraussetzung der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ zu erfüllen, muss der Antragsteller mindestens (mit entsprechenden Belegen) nachweisen – wobei dieser Nachweis für sich alleine genommen nicht zwangsläufig ausreicht –, dass seine berufliche Erfahrung:

- sich speziell auf Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten bezieht,
- speziell im Rahmen der „Ausübung der Vertretung“ in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten erworben wurde,

- einem speziellen Marken- und/oder Geschmacksmusterportfolio zuzuschreiben ist, einschließlich Elementen wie der Relevanz der verwalteten Rechte des geistigen Eigentums, wie prominenten Fällen und Fällen, die aufgrund der Komplexität ihres Gegenstands oder ihrer Gründe nachweisbar als schwierig oder herausragend gelten,
- in eigener Verantwortung und Kompetenz erworben wurde,
- in Ausübung seiner nationalen Befugnis zur Vertretung anderer auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor dem nationalen Amt erworben wurde, bezüglich dessen der Antragsteller diese Befugnis im Sinne von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) besitzt,
- die in [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) geforderte Mindestdauer von fünf Jahren übertrifft, falls die Befugnis zur Vertretung auf Erfahrung und nicht auf Qualifikation beruht.

Die folgenden Umstände reichen für sich alleine genommen nicht aus, um für die Zwecke der Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nachzuweisen, dass der Antragsteller eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Sofern die vorstehend genannten Anforderungen jedoch erfüllt sind, können diese Umstände bei der Gesamtbewertung aller relevanten Faktoren berücksichtigt werden:

- Erfahrung in Bereichen des geistigen Eigentums, die sich nicht auf Marken und Geschmacksmuster beziehen (z. B. Patente, Urheberrecht usw.)
- formelle Qualifikationen (z. B. Markenvertreter, Europäischer Patentanwalt usw.)
- Erfahrung, die unter Aufsicht, mit Unterstützung anderer, als Teil eines Teams usw. erworben wurde
- Veröffentlichungen, Forschungsergebnisse oder Artikel in anerkannten Peer-Review-Zeitschriften oder Fachveröffentlichungen, Verfasserschaft eines Buches, Erfahrung in der Ausbildung im Bereich des geistigen Eigentums.

Anträge auf Befreiung, die keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen, sollten mithilfe des hierfür vorgesehenen Formblatts gestellt werden, das auf der Website des Amtes abrufbar ist. Sämtliche Argumente und Nachweise, die der Antragsteller als für die Untermauerung seines Antrags notwendig erachtet, sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Das Amt wird seine Entscheidung auf der Grundlage dieses Antrags treffen.

Gegen diese Entscheidung kann unter den Bedingungen von [Artikel 263 Absatz 4 AEUV](#) beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf Befreiungen vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit für zugelassene Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten wird in Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV nicht auf das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ verwiesen, sondern das Vorliegen „besonderer Umstände“ verlangt.

Allerdings schließt die weit gefasste Bedeutung des Begriffs „besondere Umstände“ nicht aus, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er eine „hoch qualifizierte

Person“ ist, um für die Zwecke der Beschlussfassung gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV eine Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit zu erlangen. Der in letztgenannter Bestimmung enthaltene Begriff „besondere Umstände“ schließt das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ mit ein.

4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel [66 Absatz 1](#), Artikel [120 Absatz 3](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste des Amtes werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter nicht erfüllt, so wird ein Mangel mitgeteilt. Wird der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen ([Artikel 66 Absatz 1](#) und [Artikel 162 UMV](#); Artikel 55 Buchstabe 1 GGV).

Zugelassene Vertreter können kostenlos eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten.

Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes unterliegen nicht der Akteneinsicht. Wird einem Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter ein Antrag auf Befreiung beigefügt, da eine der für die Eintragung in die Liste notwendigen Bedingungen nicht erfüllt ist (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter oben), und wurde diese Befreiung durch eine endgültige Entscheidung des Exekutivdirektors verweigert, so folgt keine weitere Entscheidung zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter. Eine derartige spätere formelle Entscheidung ergeht nur dann, wenn der Antragsteller ausdrücklich darum ersucht.

4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

4.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

[Artikel 120 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 7 GGV

Artikel 64 Absätze 1 und 6 GGDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 64 Absätze 2 und 5 GGDV

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird automatisch gelöscht:

1. im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
2. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR besitzt;
3. wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr im EWR hat oder
4. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der Geschmacksmusterliste gelöscht und in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

[Artikel 75 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 3 GGDV

Nach Mitteilung des zuständigen nationalen Amtes für gewerblichen Rechtsschutz bezüglich einer Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung der Befugnis, natürliche und juristische Personen vor dem jeweiligen nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten, wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste des Amtes zeitweilig ausgesetzt. Der zugelassene Vertreter wird entsprechend unterrichtet.

4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 3 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 4 GGDV

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben) gilt.

4.4 Vertretung durch Angestellte

[Artikel 119 Absatz 3 UMV](#)

Artikel [1 Buchstabe j DVUM](#) und Artikel [74 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV

Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe i GGDV

4.4.1 Allgemeine Überlegungen

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR sind, können sich vor dem Amt durch einen Angestellten vertreten lassen ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 1 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GGV).

Angestellte der oben beschriebenen juristischen Personen können auch andere juristische Personen, die mit der ersten juristischen Person wirtschaftlich verbunden

sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen ihre amtliche Anschrift nicht im EWR haben ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 2 UMG](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 GGV).

Die Zulässigkeit der Vertretung durch einen Angestellten hängt daher davon ab, ob es sich bei dem vertretenen Beteiligten um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, ob der vertretene Beteiligte seine amtliche Anschrift innerhalb oder außerhalb des EWR hat und ob der Angestellte, wie nachstehend erläutert, unmittelbar oder mittelbar von dem vertretenen Beteiligten beschäftigt wird.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Der Angestellte kann von der amtlichen Anschrift der vertretenen natürlichen Person aus arbeiten oder auch nicht, aber der Angestellte muss von dieser natürlichen Person beschäftigt werden. So kann der Beschäftigte beispielsweise von einem Geschäftssitz aus arbeiten, der von der amtlichen Anschrift der natürlichen Person abweicht.
- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR können nicht durch einen Angestellten vertreten werden.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen unmittelbar beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Das bedeutet, dass der Angestellte für diese juristische Person unmittelbar an ihrer amtlichen Anschrift arbeitet. Er kann aber auch mittelbar bei dieser juristischen Person beschäftigt sein. Dieser „mittelbare“ Angestellte kann entweder für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig sein oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt sein, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR dürfen nur durch einen „mittelbaren“ Angestellten vertreten werden, der für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig ist oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt ist, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist. Zu den Voraussetzungen für die Vertretung durch einen mittelbaren Angestellten siehe [Unterabschnitt 4.4.2](#) unten.

In allen diesen Fällen muss der angestellte Vertreter eine natürliche Person mit Sitz im EWR sein. Ein Angestellter mit Sitz außerhalb des EWR darf seinen Arbeitgeber nicht vor dem Amt vertreten.

In den vom Amt zur Verfügung gestellten Formblättern muss der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, das für Vertreter vorgesehene Feld

ausfüllen, indem er seinen Namen und seine Anschrift (bzw. die Anschrift seines Arbeitsplatzes) angibt und die Kontrollkästchen für den angestellten Vertreter bestätigt.

Der/die Name(n) des/der Angestellten wird/werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Unionsmarkenblatt und im Gemeinschaftsgeschmacksmusterblatt sowie in der über das Tool eSearch plus zugänglichen Datenbank des Amtes veröffentlicht. Sie werden jedoch nicht in die entsprechenden Register der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen.

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV. Als solche sind [Artikel 109 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 79 Absatz 7 Buchstaben c, d und f GGDV auf die Kostenverteilung und -festsetzung in *Inter-partes*-Verfahren nicht anwendbar (17/07/2012, [T-240/11](#), MyBeauty (fig.) / BEAUTY TV et al., EU:T:2012:391, § 15 ff.).

In Unionsmarkenangelegenheiten muss keine Vollmacht eingereicht werden, es sei denn, das Amt oder einer der Verfahrensbeteiligten verlangt dies. In Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten ist jedoch nach Artikel 77 Absatz 3 GGV eine unterzeichnete Vollmacht zur Aufnahme in die Akte zwingend erforderlich. Andere Anforderungen wie beispielsweise, dass der Angestellte zur Vertretung Dritter vor nationalen Behörden befugt ist, müssen nicht erfüllt werden.

Das Amt führt beim ersten Mal, wenn ein angestellter Vertreter angibt, einen Arbeitgeber zu vertreten, eine Prüfung durch. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es eine erneute Prüfung durchführen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, beispielsweise wenn unterschiedliche Anschriften angegeben wurden oder wenn ein und dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

4.4.2 Mittelbare Beschäftigung

Wie in [Unterabschnitt 4.4.1](#) dargelegt, können juristische Personen, die an einem Verfahren vor dem Amt beteiligt sind, auch von einem Angestellten vertreten werden, selbst wenn dieser Angestellte nicht unmittelbar für die durch die amtliche Anschrift identifizierte juristische Person tätig ist. Dies ist insbesondere für juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR von Bedeutung, da für sie Vertretungspflicht besteht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) unten). Diese juristischen Personen aus Nicht-EWR-Staaten können in den folgenden zwei Fällen durch einen Angestellten vertreten werden:

- Erstens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR, die aber über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR verfügen, vor dem Amt durch einen Angestellten dieser im EWR ansässigen Niederlassung vertreten lassen.
- Zweitens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR durch einen Angestellten einer anderen juristischen Person im EWR vertreten lassen, sofern beide juristische Personen wirtschaftlich verbunden sind.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Im **ersten Fall** muss die vertretene juristische Person, deren amtliche Anschrift nicht im EWR liegt, zwecks Benennung eines angestellten Vertreters nachweisen, dass sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, z. B. indem sie nachweist, dass sie im EWR eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften) besitzt oder kontrolliert, die aufgrund ihres Umfangs als Niederlassung der nicht im EWR ansässigen juristischen Person gelten kann.

Mit dem Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist (vgl. die Definition in 22/11/1978, [C-33/78](#), Somafer, EU:C:1978:205, § 12; auch zitiert in 22/09/2016, [T-512/15](#), Sun Cali Inc., EU:T:2016:527, § 30).

Ein Nachweis für die Beschäftigung in der im EWR ansässigen Niederlassung ist auch für den angestellten Vertreter zu erbringen.

Beispiel: Der Anmelder der Unionsmarke ist ein Unternehmen mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er kann jedoch **nachweisen**, dass das Unternehmen eine Niederlassung in Spanien besitzt. Der Beteiligte muss **darlegen und nachweisen**, dass die als angestellter Vertreter angegebene natürliche Person für die Niederlassung in Spanien tätig ist. Ein Angestellter dieser spanischen Niederlassung kann dann den US-amerikanischen Anmelder einer Unionsmarke vor dem Amt vertreten.

Im **zweiten Fall** ist die rechtliche Beurteilung für die Bestellung eines angestellten Vertreters ähnlich. Erstens muss die juristische Person nachweisen, dass die andere juristische Person im EWR existiert, zweitens muss eine ausreichend starke wirtschaftliche Verbindung zwischen dem vertretenen Beteiligten und der im EWR ansässigen juristischen Person bestehen, und drittens muss der angestellte Vertreter tatsächlich für die im EWR ansässige juristische Person tätig sein.

Beispiel: „Unternehmen A LLC“ mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika ist Beteiligter an einem Verfahren vor dem Amt. Es kann nachweisen, dass es in Irland mit „Unternehmen B Ltd.“ wirtschaftlich verbunden ist. John Smith ist in Irland bei „Unternehmen B Ltd.“ beschäftigt. Daher kann John Smith auch als angestellter Vertreter des in den USA ansässigen „Unternehmens A LLC“ fungieren.

Ähnlich wie im ersten Fall bestehen wirtschaftliche Verbindungen nur, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vom Arbeitgeber des

Angestellten abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit kann z. B. vorliegen,

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen (22/09/2016, [T-512/15](#), SUN CALI (fig.), EU:T:2016:527, § 33 ff.).

Keine wirtschaftlichen Verbindungen liegen vor:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z. B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Zusammen mit dem Antrag sind alle Argumente und Beweismittel einzureichen, die der Antragsteller für die Substanziierung seiner Ansprüche für erforderlich hält, einschließlich aller Beweismittel, die das Bestehen und die Art der Verbindung zwischen den verschiedenen Einheiten belegen, sowie aller Beschäftigungsnachweise. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, versendet das Amt eine Mängelmitteilung.

4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Chef eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

In allen Fällen, in denen eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter handelt, ist unterhalb der Unterschrift(en) und des Namens der betreffenden unterzeichnenden Person(en) die Stellung – z. B. „President“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ – anzugeben.

Als weitere Beispiele einer gesetzlichen Vertretung nach nationalem Recht sind Fälle zu nennen, in denen z. B. Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich unterzeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, auch wenn eine Vollmacht nicht verlangt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb des EWR an das Amt wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb des EWR vertreten werden muss, es sei denn, es besteht keine Vertretungspflicht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) für etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Zu den Folgen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, nachdem die Anmeldung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde, siehe [Unterabschnitt 5.2.1](#).

5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht

Vorbehaltlich der unter [Punkt 4.4 weiter oben](#) genannten Ausnahmen sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung **im EWR** haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine UM oder ein GGM, einen Antrag auf Verlängerung einer UM oder eines GGM und einen Antrag auf Akteneinsicht.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung

Die Voraussetzung für die Vertretungspflicht wird durch die amtliche Anschrift der vertretenen Person bestimmt, nicht durch ihre Staatsangehörigkeit. So besteht z. B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungszwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Für nähere Informationen zur amtlichen Anschrift siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift im EWR hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz im EWR angibt. Für nähere Informationen zu Fällen, in denen ein Beteiligter eine amtliche Anschrift außerhalb des EWR hat, aber auch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, siehe [Unterabschnitt 4.4.1](#), der sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Prüfung der Vertretungsbefugnis angestellter Vertreter befasst.

5.1.2 Begriff „im EWR“

[Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

Für die Anwendung von [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ist auf das Territorium des EWR abzustellen, der neben der Europäischen Union die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

Artikel 77 Absatz 2 GGV

Bei GGM ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung der Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt und des Ortes (im Sinne von Artikel 78 GGV), an dem Vertreter ihren Sitz oder Wohnsitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T 527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten nun auch für Geschmacksmuster gelten.

5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)**Artikel 78 Absatz 1 GGV**

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt, auf den [Punkt 5.1](#) zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z. B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

[Artikel 31 Absatz 3](#) und [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)**Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV**

Hat der Anmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer den Anmelder auf, einen Vertreter im Rahmen der Formalprüfung gemäß [Artikel 31 Absatz 3 erster Satz UMV](#) oder Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV zu bestellen. Ergreift der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der UMA und der Eintragung der Unionsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens namens des Unionsmarkenanmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z. B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden, aber das Amt kann im Zweifelsfall eine Vollmacht verlangen. Das Amt wird in diesen Fällen den

Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmen.

5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den UM-Anmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte, wenn Vertretungszwang besteht. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt. Wenn der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen zur Überwindung dieses Mangels ergreift, wird die UM-Anmeldung zurückgewiesen und das Widerspruchserfahren beendet.

[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#)

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Besteht gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ein Vertretungszwang und enthält die Widerspruchsschrift nicht die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#) einen Vertreter zu bestellen. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Widerspruch sodann als unzulässig zurückgewiesen.

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus dem EWR ist. Wenn der Widersprechende nicht aus dem EWR ist, ergeht eine Mitteilung seitens des Amtes und der Widersprechende wird aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens widerrufen, geändert oder bestellt wird, setzt das Amt die andere Partei von der Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

5.2.3 Während des Lösungsverfahrens

[Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 15 Absatz 4 DVUM](#)

Für Lösungsverfahren gilt für den Antragsteller im Lösungsverfahren das in Bezug auf den Widerspruch Gesagte entsprechend.

Ist der Inhaber einer Unionsmarke von außerhalb des EWR und nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Unionsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Lösungsantrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Eine eingetragene Unionsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Unionsmarke von außerhalb des EWR nicht mehr vertreten ist.

5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMGV und Artikel 77 und 78 GGV bestellen.

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

5.4 Vertreterbestellung/-wechsel

5.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel

[Artikel 74 Absatz 7 DVUM](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV und Artikel 62 Absatz 8 GGDV

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem Widerspruchsformblatt (in Bezug auf die Bestellung mehrerer Vertreter, siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden. Auf diese Weise kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch ein Vertreterwechsel vorgenommen werden.

Die Bestellung muss eindeutig sein.

Es wird in jedem Fall empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Vertreters auf elektronischem Weg („e-recordal“) über die Website des Amtes zu stellen.

Der Antrag auf Eintragung einer Vertreterbestellung muss enthalten:

- die Nummer der Eintragung oder Anmeldung der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- die Angaben über den neuen Vertreter;
- die Unterschrift(en) der Person(en), die die Eintragung des Vertreters beantragen.

Enthält der Antrag nicht das vorstehend Genannte, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mangel zu beheben. Die Mitteilung erhält die Person, die den Antrag auf Eintragung der Vertreterbestellung gestellt hat. Versäumt es der Antragsteller, den Mangel zu beheben, wird der Antrag vom Amt abgelehnt.

Wurde ein Vertreter bestellt, erhält derjenige Beteiligte die Mitteilung, der den Antrag auf Eintragung der Bestellung gestellt hat, d. h. der Antragsteller der Eintragung. Andere Beteiligte, einschließlich des bisherigen Vertreters im Falle eines Wechsels, sofern dieser nicht der Antragsteller der Eintragung ist, wird von der Bestellung in einer getrennten Mitteilung erst nach Eintragung der Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Verfahren, muss der Antragsteller der Eintragung den Antrag in einer allen diesen Verfahren gemeinsamen Sprache stellen. Gibt es keine gemeinsame Sprache, sind für die Bestellung getrennte Anträge zu stellen. Für weitere Informationen über die Verwendung von Sprachen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache](#).

Wenn es keinen Vertreter im Verfahren gibt, impliziert eine Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintrags- oder Widerspruchsverfahren) übersandt und der eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigelegt wird, die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Für Informationen über Allgemeine Vollmachten siehe [Punkt 7.2](#) weiter unten.

Wenn es bereits einen Vertreter im Verfahren gibt, muss die vertretene Person klarstellen, ob der frühere Vertreter abgelöst wird.

5.4.2 Implizite Bestellung

Vorbringen, Anträge usw., die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus unserem Register hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Das Amt setzt sich dann schriftlich mit dem „neuen“ Vertreter in Verbindung und bittet ihn, seine Bestellung innerhalb eines Monats zu bestätigen. Das Schreiben des Amtes enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung schickt.

Wenn der „neue“ Vertreter seine Bestellung bestätigt, wird das Vorbringen berücksichtigt und das Amt richtet jeden weiteren Schriftverkehr an den „neuen“ Vertreter.

Wenn der „neue“ Vertreter innerhalb eines Monats keine Stellungnahmen einsendet oder wenn er bestätigt, dass er nicht der „neue“ Vertreter ist, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Replik vom „neuen“ Vertreter werden nicht berücksichtigt werden und an den „alten“ Vertreter zur Information weitergeleitet.

Besonders wenn das Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens führt (Rücknahme/Einschränkungen), muss der „neue“ Vertreter seine Bestellung zum Vertreter bestätigen, so dass der Abschluss des Verfahrens oder die Einschränkung angenommen werden kann. Auf jeden Fall wird das Verfahren nicht ausgesetzt.

5.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

Damit das Amt einem Zusammenschluss von Vertretern eine ID-Nummer zuweisen kann (siehe [Punkt 4.1](#) weiter oben), müssen innerhalb dieses Zusammenschlusses oder dieser Partnerschaft mindestens zwei Rechtsanwälte oder zugelassene Vertreter praktizieren, die die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV erfüllen und die bereits individuelle ID-Nummern, die der Adresse des Zusammenschlusses zugewiesen wurden, vom Amt erhalten haben. Diese Angaben sollten zusammen mit dem ursprünglichen Antrag eingereicht werden.

Hat das Amt Zweifel daran, dass der Zusammenschluss mindestens zwei Mitglieder umfasst, die die Anforderungen erfüllen, oder Zweifel daran, dass der Zusammenschluss dauerhaft mindestens zwei qualifizierte Mitglieder umfasst, gibt es eine Mangelmittelung heraus. Diese Mangelmittelung kann zum Zeitpunkt der Prüfung des ursprünglichen Antrags oder zu einem späteren Zeitpunkt herausgegeben werden. Wird der Mangel nicht behoben, wird eine möglicherweise bestehende ID-Nummer des Zusammenschlusses für nichtig erklärt und mögliche Akten, die dieser bestehenden ID zugewiesen sind, werden an die individuelle ID des einzigen bestehenden Mitglieds des Zusammenschlusses übertragen.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es wird unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über dem Zusammenschluss beitretende oder den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Wenn es den Umständen nach gerechtfertigt ist, behält sich das Amt jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist.

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur Rechtsanwälte und berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 GGV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind somit alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche vom Amt vergeben worden ist, oder die ID-Nummer seines Zusammenschlusses.

6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern

[Artikel 60 Absätze 1 und 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 53 Absätze 1 und 3 und Artikel 63 GGDV

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMV und Artikel 77 oder 78 GGV bestellt, kommuniziert das Amt nur mit diesem Vertreter.

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet.

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Reicht der vertretene Beteiligte Dokumente selbst beim Amt ein, während er durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, werden diese Dokumente vom Amt angenommen, sofern der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat. Das Amt wird jedoch dem bestellten Vertreter und nicht dem Beteiligten direkt antworten. Hat der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung außerhalb des EWR, werden diese Dokumente nicht berücksichtigt.

[Artikel 60 Absatz 2 DVUM](#) und [Artikel 73 DVUM](#)

Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 61 GGDV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können bis zu zwei Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall kommuniziert das Amt während dieses spezifischen Nebenverfahrens mit diesem Vertreter.

[Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

Artikel [60 Absätze 1 und 2 DVUM](#) und [Artikel 73 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 61 Absatz 1 GGDV

Bei mehreren Anmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt kann ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Wird kein gemeinsamer Vertreter ausdrücklich bestellt, gilt der erste in der Anmeldung genannte Anmelder, der seinen Sitz im EWR hat, oder dessen Vertreter, sofern ein solcher bestellt ist, als der gemeinsame Vertreter.

Wenn keiner der Anmelder seinen Sitz im EWR hat, sind sie verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, weshalb der zuerst genannte berufsmäßige Vertreter, der von einem der Anmelder bestellt wird, als gemeinsamer Vertreter gilt.

Das Amt richtet alle Mitteilungen an den gemeinsamen Vertreter.

7 Vollmacht

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der Liste eingetragener zugelassener Vertreter des Amtes, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer

Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung einsendet, und das Verfahren wird direkt mit der Partei fortgesetzt. Bei Vertretungszwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt [Punkt 5.2](#) weiter oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

7.1 Einzelvollmachten

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z. B. „betr. UM-Anmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen während der Lebensdauer der entstehenden UM. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

7.2 Allgemeine Vollmachten

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Eine Allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von UMA, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend GGM und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von UMA und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

Falls kein Vertretungszwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.

Besteht Vertretungszwang, greift [Punkt 5.2](#) weiter oben.

8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

8.1 Initiative des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 4 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

[Artikel 74 Absatz 5 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 6 GGDV

Jeder Vertreter, dessen Vollmacht erlischt, wird weiterhin als Vertreter betrachtet, bis die Beendigung der Vollmacht dem Amt mitgeteilt worden ist.

Besteht für den Verfahrensbeteiligten Vertretungszwang, so gilt das weiter oben unter [Punkt 5.2](#) Gesagte.

8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Im Antrag muss die Nummer des Verfahrens angegeben werden (z. B. UM/GGM, Widerspruch etc.). Teilt der Vertreter mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter.

9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 6 UMDV](#)

Artikel 62 Absatz 7 GGDV

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

[Artikel 106 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 59 Absatz 1 GGDV

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Anmelders für oder den Inhaber einer Unionsmarke die Unterbrechung des Verfahrens beantragen. Weitere Informationen zur Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens aufgrund von Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Unionsmarkenanmelders oder dessen Vertreters sind [Teil C, Abschnitt 1, Verfahrensfragen](#) zu entnehmen.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkurschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder andernfalls die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Für weitere Informationen über Insolvenzverfahren siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber oder ähnliche Verfahren](#).

9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

[Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV](#)

[Artikel 72 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 59 Absatz 3 GGDV

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z. B.: die UMA gilt als zurückgenommen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird (28/09/2007, [R 48/2004-4](#), PORTICO / PORTICO, § 13, 15).

10 Änderung des Namens und der Anschrift

[Artikel 55](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben a und b UMV](#)

Artikel 19 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben a und b GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können geändert werden.

Eine Namensänderung ist auf eine Änderung beschränkt, die die Identität der Person nicht berührt, z. B. bei einer Namensänderung (durch Heirat/Scheidung) oder bei einer juristischen Person, bei der die Gesellschaft ihren Namen offiziell im Handelsregister ändert.

Ein Rechtsübergang oder eine Änderung der Inhaberschaft stellt jedoch eine Änderung der Identität der Beteiligten dar. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Änderung als Rechtsübergang oder als Änderung der Inhaberschaft gilt, siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#). Dieses Kapitel bietet diesbezüglich detaillierte Informationen sowie Informationen über das anzuwendende Verfahren.

Name und Anschrift des Vertreters können geändert werden, sofern der Vertreter nicht durch einen anderen Vertreter ersetzt wird. Dies würde als Bestellung eines neuen Vertreters betrachtet, der den Vorschriften für eine solche Bestellung unterliegt.

Bei Änderung der Anschrift eines Zusammenschlusses von Vertretern ist die Anschrift aller Mitglieder des Zusammenschlusses zu aktualisieren. Wie in [Unterabschnitt 5.4.3](#) dargelegt, muss die mit den ID-Nummern der Mitglieder eines Zusammenschlusses verbundene Anschrift mit der mit der ID-Nummer des Zusammenschlusses selbst verbundenen Anschrift übereinstimmen.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift kann von der betroffenen Person beantragt werden. Im Antrag anzugeben sind die Nummer der Unionsmarke/des Gemeinschaftsgeschmacksmusters (oder das dem betreffenden Verfahren zugewiesene Aktenzeichen) sowie der Name und die Anschrift des Beteiligten oder Vertreters, sowohl wie in der Akte als auch in der geänderten Form angegeben. Die ID-Nummer sollte ebenfalls angegeben werden. Der Antrag ist kostenlos.

Im Zweifelsfall kann das Amt Nachweise wie einen Auszug aus dem Handelsregister oder andere Nachweise zur Bestätigung der Änderung des Namens oder der Anschrift anfordern.

Änderungen des Namens oder der Anschrift der Beteiligten oder Vertreter werden in der dem Beteiligten oder Vertreter zugewiesenen ID-Nummer berücksichtigt. Folglich wird sich die Änderung in allen Verfahren widerspiegeln, in denen diese ID zugewiesen ist, einschließlich aller Anmeldungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern sowie anhängiger Verfahren. Die Änderung kann nicht nur für ein bestimmtes Rechteportfolio erfasst werden.

Für Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers einer angemeldeten Unionsmarke oder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#).

11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift

[Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#), [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 11 DVUM](#)

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV

Artikel 12 Absatz 2 GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können im Falle von Fehlern in der jeweiligen Anmeldung oder dem jeweiligen Antrag berichtigt werden.

Erstens sind Berichtigungen gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV zulässig, wenn der Fehler in dem Namen oder der Anschrift, der bzw. die berichtigt werden muss, als **offensichtlich** angesehen wird, das heißt, dass außer der angebotenen Berichtigung nichts anderes beabsichtigt sein konnte. Offensichtliche Fehler im Namen oder in der Anschrift können z. B. Falschschreibungen, typographische Fehler, Transkriptionsfehler oder die Verwendung einer Kurzform in Namen natürlicher Personen (z. B. „Phil“ anstatt „Phillip“) sein.

Zudem kann eine Berichtigung in Betracht gezogen werden, wenn ein typografischer Fehler in der Rechtsform vorliegt (z. B. wenn im Antragsformular S.A. anstatt S.L. angegeben wurde). Für diese Berichtigung müssten Nachweise zur Stützung des Antrags vorgelegt werden.

Im Falle einer Berichtigung des Namens oder der Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV hat diese Berichtigung keine Auswirkungen in Bezug auf den Anmeldetag, da der Anmelder gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV von Anfang an als korrekt identifiziert gilt.

Zweitens können Fehler, die **nicht als offensichtlich angesehen werden** und die zu einer **Änderung der Identität des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters** führen, auftreten; sie fallen jedoch nicht unter [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV. Sie führen zu einer Änderung des Anmeldetags der Anmeldung, da die korrekte Identifizierung des Anmelders eine Formvoraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldetags gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV ist. Als neuer Anmeldetag der Anmeldung gilt der Tag, an dem der berichtigte (neue) Anmelder offiziell identifiziert und alle zur Begründung der Berichtigung dienenden Nachweise eingereicht werden.

In diesem zweiten Szenario obliegt die Beweislast dem Beteiligten, der den Fehler begangen hat. Er muss nachweisen, was berichtigt werden muss und weshalb die Berichtigung vorzunehmen ist. Bei einem Antrag auf Berichtigung eines Namens, die darin besteht, einen Namen durch einen anderen zu ersetzen, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, was berichtigt werden muss, und die Nachweise müssen auch einen Zusammenhang zwischen der Berichtigung und der betreffenden Anmeldung (oder Akte) der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters herstellen. Wenn beispielsweise ein Vertreter das Amt informiert, dass im Unionsmarkenanmeldungsformular versehentlich der falsche Anmelder einer Unionsmarke angegeben wurde, muss aus den Nachweisen hervorgehen, dass der Beteiligte (dessen Berichtigung beantragt wird) in Beziehung zu der betreffenden Unionsmarkenanmeldung steht. Ein Antrag, der das Amt lediglich darüber informiert, dass die Berichtigung erforderlich ist, weil jemand einen Fehler gemacht hat oder weil eigentlich ein anderer Anmelder eingetragen werden sollte oder weil man es sich nach der Einreichung der Anmeldung anders überlegt hat, wird nicht akzeptiert.

Anträge auf Berichtigung von Fehlern müssen das Aktenzeichen der Anmeldung oder des Verfahrens, den fehlerhaften Namen oder die fehlerhafte Anschrift und deren korrigierte Fassung sowie gegebenenfalls Nachweise zur Stützung des Antrags auf Berichtigung enthalten.

Berichtigungen sind nicht mit Anträgen auf Änderung des Namens oder der Anschrift (siehe [Unterabschnitt 10](#)) zu verwechseln.

Anlage 1

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OPA – Österreichisches Patentamt (Österreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“	Wer den Titel „Rechtsanwalt“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach österreichischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zugelassener Vertreter“ „Patentanwalt“ oder „Notar“	Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentanwalt“ oder „Notar“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BOIP – Benelux-Amt für geistiges Eigentum (Benelux)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advocaat“, „Rechtsanwalt“ oder „Avocat“	Wer den Titel „Avocat“, „Advocaat“ oder „Rechtsanwalt“ führt (d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist), ist nach dem jeweiligen nationalen Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Gemachtigte“, „Patentanwalt“ oder „mandataires“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a). Personen, die eine berufliche Befähigung besitzen, die nach den Vorschriften der Staaten Belgien, Niederlande oder Luxemburg offiziell anerkannt wird und von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigt wurde, müssen keine fünfjährige Vertretungstätigkeit für das BOIP vorweisen können, um als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO auftreten zu dürfen (Option b) .

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BPO – Patentamt der Republik Bulgarien (Bulgarien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	Адвокат („Advokat“)	Personen, die den Titel „ Адвокат “ (Rechtsanwalt) führen, sind nach dem nationalen Recht Bulgariens zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	Представител по индустриална собственост („Представител по industrialna sobstvenost“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Представител по индустриална собственост „ („Vertreter für gewerbliches Eigentum“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO Staatliches Amt für geistiges Eigentum Republik Kroatien (Kroatien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvjetnik“	Wer den Titel „odvjetnik“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach kroatischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Ovlašteni zastupnici“ „Zastupnik Za Žigove“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Zastupnik Za Žigove“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Diese Befähigung setzt das Bestehen einer Prüfung vor dem kroatischen Amt für geistiges Eigentum voraus.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Tschechischen Republik (Tschechische Republik)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advokát“	Wer den Titel „Advokát“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht der Tschechischen Republik zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kvalifikovaný zástupce“ „Patentový zástupce“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentový zástupce“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. In der Tschechischen Republik besteht die Prüfung aus zwei Teilen: Wer <u>nur Teil B</u> (über „Marken und Ursprungsbezeichnungen“) bestanden hat, darf die Vertretung in diesem Bereich wahrnehmen und somit als Vertreter <u>in Markenangelegenheiten</u> in die nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführte Liste eingetragen werden. Patentanwälte („<i>Patentový zástupce</i>“), die beide Teile der Prüfung bestanden haben, sind somit berechtigt, Anmelder in allen Verfahren vor dem EUIPO (d. h. <u>sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten</u>) zu vertreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Referat Handelsregister und Konkursverwaltung (Zypern)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„δικηγόρο“ („Dikigoros“)	Nur wer den Titel „Δικηγόρος“ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach dem Recht von Zypern zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DKPTO – Dänisches Patent- und Markenamt (Dänemark)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„advokat“	Wer den dänischen Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dänischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Godkendte mødeberettigede“ „Varemaerkefuldmægtig“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist In <u>Markenangelegenheiten</u> kann die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wer die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) . Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Varemaerkefuldmægtig“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt in <u>Marken-</u> und <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
EPA – Estnisches Patentamt (Estland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„õigusala töötaja“ „Jurist“ und „Advokaat“	Personen, die die Titel „Jurist“ und „Advokaat“ führen und <u>auch als Patentanwälte (IP attorneys) zugelassen sind</u> , sind nach estnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kutseline esindaja“ „Patendivolinik“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer nach Bestehen des Teils der Prüfung über „Marken, und Geschmacksmuster und geografische Angaben“ den Titel „Patendivolinik“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmuster-angelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer nur den Teil der Prüfung über „Patente und Gebrauchsmuster“ bestanden hat, ist nicht befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„harjoittamaan oikeutettu“ „Asianajaja“ oder „Advokat“	Wer den finnischen Titel „Asianajaja“ oder „Advokat“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach finnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Ammattimainen edustaja“ „Tavaramerkkiasiamies“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) . Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Tavaramerkkiasiamies“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung von Dritten vor dem Finnischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Markenangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechts-schutz (Frankreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„avocat“	Wer den französischen Titel „avocat“ führt, d. h. Mitglied der Anwaltschaft ist, ist nach französischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt. Diese Rechtsanwälte sind in vollem Umfang zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, wobei sie jedoch nicht <u>gleichzeitig</u> unter dem Titel „Rechtsanwalt“ (avocat) und unter dem Titel „zugelassener Vertreter“ (siehe unten) handeln dürfen. Sie sind also nicht befugt, mit zwei verschiedenen ID-Nummern (einmal als Rechtsanwalt und einmal als zugelassener Vertreter) vor dem EUIPO aufzutreten.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Mandataires agréés“ Auf der „ Liste des Conseils en propriété industrielle “ aufgeführte Personen	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Nur wer auf der „Liste des Conseils en propriété industrielle“ aufgeführt ist, die vom INPI mit dem Hinweis auf die Spezialisierung „Marken, Muster und Modelle“ oder „Juriste“ geführt wird, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt (Deutschland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „Rechtsanwalt“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach deutschem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“ “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentanwalt“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer den Titel „Patentassessor“ oder „Syndikuspateantwalt“ (§ 41a Abs. 2 PAO) führt, besitzt diese Befähigung nicht. Diese Personen verfügen über eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis, da sie lediglich als Angestelltenvertreter für ihren Arbeitgeber, jedoch nicht als zugelassene Vertreter handeln dürfen.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
GGE – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Schifffahrt und Tourismus der Hellenischen Republik	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Δικηγόρος“ (Dikigoros)	Nur wer den Titel „Δικηγόρος“ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach griechischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
Geschmacksmuster: Behörde für Gewerblichen Rechtsschutz (OBI) (Griechenland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
HIPO Ungarisches Amt für geistiges Eigentum (Ungarn)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Ügyvéd“	Wer den Titel „Ügyvéd“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach ungarischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Hivatásos képviselők“ „Szabadalmi ügyvivő“ („Patentanwalt“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Szabadalmi ügyvivő“ („Patentanwalt“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „Rechtsberater“ oder „Notare“ sind <u>nicht</u> zur Vertretung in gewerbliche Schutzrechte betreffenden Verfahren <u>befugt</u> und können somit auch nicht in die beim EUIPO geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Isländisches Amt für geistiges Eigentum (Island)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Lögræðingur“, „Lögmáður“, „Héraðsdómslögmáður“ oder „Haestaréttarlögmáður“	Wer den Titel „Lögræðingur“ (Rechtsanwalt), „Lögmáður“ (Rechtsanwalt), „Héraðsdómslögmáður“ (am Bezirksgericht zugelassener Rechtsanwalt) oder „Haestaréttarlögmáður“ (am Obersten Gerichtshof zugelassener Rechtsanwalt) führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach isländischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Umboðsmaður“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung vor dem isländischen Patentamt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem isländischen Patentamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) . Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Umboðsmaður“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Barrister“ oder „Solicitor“	Wer den Titel „Barrister“ oder „Solicitor“ führt, ist nach irischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Registered Trade Mark Agent“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Registered Trade Mark Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in <u>Markenangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Avvocato“	Wer den Titel „Avvocato“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach italienischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Mandatario abilitato in Marchi“ „Consulente in Marchi“ „Consulente in Proprietà Industriale“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Personen, die den Titel „Consulente in Marchi“ bzw. „Consulente in Proprietà Industriale“ führen, besitzen die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und sind somit befugt, sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Profesionālais patentpilnvarnieks“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Personen, die den Titel „ profesionāls patentpilnvarnieks “ („zugelassener Patentanwalt“) führen und in der vom Patentamt geführten Liste der zugelassenen Patentanwälte aufgeführt sind, sind zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz (und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO) befugt, und zwar: - in Markenangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Markenrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben; - in Geschmacksmusterangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Geschmacksmusterrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für Volkswirtschaft – Fachbereich Immaterialgüterrecht (Liechtenstein)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „ Rechtsanwalt “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht von Liechtenstein zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“ “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentanwalt “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Staatliches Patentamt der Republik Litauen (Litauen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„praktikuojantis teisininkas“ „Advokatas“	Wer den Titel „Advokatas“ führt, ist nach litauischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, vorausgesetzt, der Mandant hat seinen ständigen Wohnsitz in der EU. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU dürfen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, sondern müssen durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Profesionalūs atstovai“ „Patentinis patikėtinis“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentinis patikėtinis“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Abteilung Handel, Direktion Eintragung gewerblicher Schutzrechte (Malta)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ <u>prattikant legali</u> “ „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“	Wer den Titel „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“ führt, ist nach maltesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„rapprezentant i professjonali“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum können alle Juristen, auch Notare, auftreten. Wer die Vertretung vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. (Option a).

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
NIPO – Norwegisches Amt für gewerbliche Rechte (Norwegen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advokat“ und „Advokatfullmektig“	Personen, die den Titel „Advokat“ bzw. „Advokatfullmektig“ führen, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen sind, sind nach norwegischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt. Nimmt ein Rechtsanwalt die Vertretung in seiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt wahr, braucht er keine Vollmacht. Handelt der Rechtsanwalt jedoch als Angestellter einer Gesellschaft, ist eine Vollmacht selbst dann erforderlich, wenn der Angestellte als Rechtsanwalt zugelassen ist.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV		Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, in Markenangelegenheiten vor dem EUIPO als Vertreter aufzutreten. (Option a).

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Polnisches Patentamt (Polen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„prawnik“ „Adwokat, radca prawny“	Wer den Titel „ Adwokat, radca prawny “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach polnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	„Zawodowi pełnomocnicy“ „Rzecznik Patentowy“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Rzecznik Patentowy “ führt (und auf der vom polnischen Patentamt geführten Liste der Patentanwälte aufgeführt ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz Portugal (Portugal)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Profissionais de justiça“ „Advogado“	Wer den Titel „Advogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach portugiesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„mandatário autorizado“ „Agentes da Propriedade Industrial“ und „notary“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung vor dem portugiesischen Nationalen Institut für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) . Darüber hinaus ist für Personen, die die Titel „Agentes da Propriedade Industrial“ und „notary“ führen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OSIM – Rumänisches Staatliches Amt für Erfindungen und Marken (Rumänien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Avocat“	Wer den Titel „Avocat“ führt und <u>auch als Patentanwalt (IP attorney) zugelassen und Mitglied der rumänischen Patentanwaltskammer ist</u> , ist nach rumänischem Recht befugt, als Rechtsanwalt vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz aufzutreten, und somit auch zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem EUIPO befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„reprezentanților autorizați“ „Consilier în proprietate industrială“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Consilier în proprietate industrială“ führt (und wiederum Mitglied einer nationalen Kammer ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SKIPO – Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Slowakischen Republik (Slowakei)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„advokát“	Wer den Titel „advokát“ führt, ist nach slowakischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Oprávnený zástupca“ „Patentový zástupca“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentový zástupca“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Slowenisches Amt für geistiges Eigentum (Slowenien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvetnik“	Wer den Titel „Odvetnik“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach slowenischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zastopnik za modele in znamke“ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Zastopnik za modele in znamke“ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist, sofern er in dem vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum geführten Bevollmächtigtenregister eingetragen ist, befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „Notare“ sind ausdrücklich von der Vertretung Dritter vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ausgeschlossen.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OEPM – Spanisches Patent- und Markenamt (Spanien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„abogado“	Wer den Titel „abogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach spanischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat. Hat die vertretene Person keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, darf sie nicht von einem Rechtsanwalt („abogado“) vertreten werden, sondern muss sich von einem zugelassenen Vertreter, der den Titel „Agente Oficial de la Propiedad Industrial “ * führt, vertreten lassen. *21.10.2021 – Das spanische Recht in diesem Bereich wird derzeit überprüft. Siehe Gesetzesentwurf („ Anteproyecto de Ley de modificación de la Ley 17/2001, de 7 de diciembre, de Marcas, la Ley 20/2003, de 7 de julio, de Protección Jurídica del Diseño Industrial, y la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes. “) Es ist möglich, gleichzeitig „abogado“ und „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“ zu sein.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Representante autorizado“ „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist
Prüfungsrichtlinien	vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln	nach spanischem Recht von jeder Person	Seite 136
FINAL		VERSION 1.0	wahrgenommen werden, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Wer die Vertretung vor

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„juridisk person“ „Advokat“	Wer den Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach schwedischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Auktoriserat ombud“ „Patentombud“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist
			Die Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „ Patentombud “ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

Veraltet

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (<u>ausschließlich</u> Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)	„Mallioikeusasiamies“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung in <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a). Für Personen, die den Titel „Mallioikeusasiamies“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem finnischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).
Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln	VERSION 1.0	Seite 139 31/03/2022
FINAL		

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	„Registered Patent Agents“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Nur wer den Titel „Registered Patent Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, <u>in Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	„Consulente in brevetti“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Consulente in brevetti“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (<u>ausschließlich</u> Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab
		Wer den Titel „Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in <u>Geschmacksmusterangelegenhei- ten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (<u>ausschließlich</u> Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)	„Varumaerkesombud“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wenn die betreffende Person die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist sie befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a). Für Personen, die den Titel „Varumaerkesombud“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).
Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln	VERSION 1.0	Seite 142 31/03/2022